

rungsmaßnahmen die Deutsche Volkspolizei zuständig. In allen anderen Fällen hat neben der Meldung an die Deutsche Volkspolizei eine Mitteilung an einen sprengmittelverbrauchenden Betrieb zwecks Vernichtung des sprengstoffbehafteten Schrottes zu erfolgen.

(3) Im Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gilt für die Behandlung von sprengstoffbehaftetem Schrott der vom zuständigen Minister festgelegte Verfahrens weg.

(4) Unschädlich gemachter Munitionsschrott darf nur in gedeckten und verplombten Wagen, bei kleineren Mengen in geeigneten verplombten Behältern, versandt werden. Den Sendungen ist eine Bescheinigung des Absenders über die Ungefährlichkeit des Schrottes beizufügen.

§18

Explosionsfähiger Schrott sind Gegenstände, die frei von Sprengstoffen ihrer Art und Herkunft nach geeignet sind, auf Grund von äußeren Einwirkungen jeder Art erhebliche Explosionen oder explosionsähnliche Wirkungen bei der Verarbeitung des Schrottes hervorzurufen. Diese Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitungsarbeiten beseitigt worden ist. (Anlage 1 dieser Anordnung)

§19

Die Anfallstellen, die Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung und der sonstige Schrotthandel haben Beauftragte für die Schrottverladung einzusetzen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist. Die Beauftragten haben das auf dem freien Feld auf der Rückseite des Frachtbriefes bzw. Lieferscheines zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage 2 ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

§20

(1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei Vorliegen der Bestätigung über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott entgegennehmen.

(2) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände auszusortieren und getrennt zu lagern. § 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Waggonnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(4) Dem Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott vom Absender ein bestimmter Betrag zu zahlen. Dieser beträgt bei

- a) sprengstoffbehaftetem Schrott 10 M je Stück, jedoch höchstens 100 M je Waggon oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn,
- b) explosionsfähigem Schrott 2 M je Stück, jedoch höchstens 100 M je Waggon oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn.

Dieser Betrag ist vom Empfänger zur Zahlung von Fundprämien an die Betriebsangehörigen des Empfängers und zur Deckung der Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu verwenden.

§21

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottyerladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung der Bestimmungen über sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Schrott belehrt werden und das in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§22

(1) Für den Verkauf von Nutzmaterial finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten.

§23

Bei der Vorbereitung und Projektierung von neuen Werken und Anlagen, die für die Metallverarbeitung vorgesehen sind, muß das System der sortengerechten Rückführung der Metallabfälle aus der Produktion technisch und organisatorisch Gegenstand des Projektes sein.

III. Abschnitt

Metallhaltige und metallurgisch verwertbare Industrierückstände

§24

(1) Metallhaltige und metallurgisch verwertbare Industrierückstände (im folgenden als Industrierückstände bezeichnet), deren volkswirtschaftliche Verwertbarkeit festgestellt wurde, sind durch die Anfallstellen auf Forderung und nach den Dispositionen der örtlich zuständigen Betriebe des VEB Kombinat Metallaufbereitung der volkswirtschaftlichen Verwendung zuzuführen.

(2) Wird vom VEB Kombinat Metallaufbereitung der volkswirtschaftliche Bedarf eines Produktes, das aus dem jeweiligen Industrierückstand ökonomisch gewinnbar ist, nachgewiesen, so ist gemeinsam zwischen dem VEB Kombinat Metallaufbereitung und der Anfallstelle die ökonomisch zweckmäßigste Lösung für die Gewinnung und Verwertung auszuarbeiten. Entsprechendes gilt für die Bergung, Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen aus Halden o. ä.

(3) Die übergeordneten Organe und die wissenschaftlichen Institutionen haben die Anfallstellen bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Vorbereitung, Projektierung, Anschaffung und Stilllegung von Anlagen für die Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen in den Anfallstellen bedarf der vorherigen Zustimmung des VEB Kombinat Metallaufbereitung.

(5) Der örtlich zuständige Betrieb des VEB Kombinat Metallaufbereitung ist berechtigt, die Gewinnung und Aufbereitung von Industrierückständen in der An-